

Der sächsische Erzähler,

Wochenblatt für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtsblatt der Agl. Amtshauptmannschaft, der Agl. Schulinspektion u. des Agl. Hauptsteueramtes zu Bautzen, sowie des Agl. Amtsgerichtes und des Stadtrathes zu Bischofswerda.

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich zwei Mal, **Mittwoch** und **Sonntags**, und kostet einschließlich der Sonntagsbeilage **vierteljährlich 1 Mark 50 Pf.** Einzelne Nummer 10 Pf.

Bestellungen werden bei allen Postanstalten des deutschen Reiches, für Bischofswerda und Umgegend in der Expedition dieses Blattes angenommen. **Wiederholungsbeleg** Jahrgang.

Inserte, welche in diesem Blatte die weiteste Verbreitung finden, werden bis Dienstag und Freitag früh 9 Uhr angenommen u. kostet die dreispaltige Copyspalte 10 Pf., unter „Eingelände“ 20 Pf. Geringster Inseratenbetrag 25 Pf.

Bestellungen

auf den „sächsischen Erzähler“ per 4. Quartal, welchem außer der „**Belletristischen Beilage**“ Anfang December auch ein „**Bischofswerdaer Kalender**“ für 1890 gratis beigegeben wird, werden von den kaiserlichen Postanstalten, sowie von unseren Zeitungsboten fortwährend angenommen.

Die Expedition des „sächsischen Erzählers“.

Bekanntmachung.

Nach § 4 der Bekanntmachung der unterzeichneten Amtshauptmannschaft, das Schlafstellenwesen betr., vom 18. September 1888 — Sächsischer Erzähler Nr. 76 1888 — haben die Ortspolizeibehörden von Zeit zu Zeit, mindestens aber einmal im Jahre eine Revision der zur Aufnahme von Kost- oder Quartiergänger bestimmten Räume vorzunehmen und über den Erfolg anher Anzeige zu erstatten.

Da nun, mit Ausnahme eines Falles, z. B. bei der unterzeichneten Amtshauptmannschaft dergleichen Revisionsanzeigen noch nicht eingegangen sind, hat man diese Bestimmung den Herren Gemeindevorständen des hiesigen Bezirkes und dem Herrn Bürgermeister zu Schirgiswalde mit der Veranlassung wieder in Erinnerung zu bringen, nunmehr ungefümt die vorgeschriebene Revision vorzunehmen und den Erfolg bis längstens **den 1. December d. J.**

anher anzuzeigen.

Bautzen, am 9. October 1889.

Königliche Amtshauptmannschaft
von Vogberg.

Schulze.

Bekanntmachung.

Wegen Reinigung der amtsauptmannschaftlichen Kanzleilocalitäten können

Montag, den 21., und Dienstag, den 22. dieses Monats,

nur **bringliche** Angelegenheiten bei der unterzeichneten Behörde expedirt werden.

Königliche Amtshauptmannschaft Bautzen, am 14. October 1889.

v. Vogberg.

Dittb.

Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen des Kaufmanns **Johann August Lorenz** zu Bischofswerda, in Firma **A. Lorenz** daselbst, wird heute am 9. October 1889, Nachmittags 1/4 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Herr Geschäftsführer **Friedrich Ernst Sparfschuh** hier wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 4. November 1889 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlussfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falles über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, ingleichen zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 11. November 1889, Vormittags 9 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 30. October 1889 Anzeige zu machen.

Königliches Amtsgericht zu Bischofswerda, den 9. October 1889.

Schmalz.

Veröffentlicht: Uhle, Ger.-Schr.

Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen des Wälers **Johann August Dingelde** hier wird heute, am 14. October 1889, Vormittags 10 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Herr Geschäftsführer **Friedrich Ernst Sparfschuh** hier wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 9. November 1889 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlussfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falles über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, ingleichen zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 16. November 1889, Vormittags 9 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabsolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 2. November 1889 Anzeige zu machen.

Königliches Amtsgericht Bischofswerda, den 14. October 1889.

Schmalz.

Veröffentlicht: Uhle, G.-S.

Öffentliche Sitzung der Stadtverordneten

Mittwoch, den 16. October 1889, Abends 8 Uhr.

Tagesordnung: Einführung des Herrn **Clemens Böhnert** als Stadtverordneter an Stelle des ausgeschiedenen Herrn **Sparfschuh**. — Wahl eines Stadtverordneten als Mitglied des Rechnungs-Ausschusses, eines Mitgliedes des Bau-Ausschusses aus der Bürgerchaft und eines stellvertretenden Stadtverordneten-Vorstehers. — Bericht über eine Revision der städtischen Cassen. — Vortrag der Wahlliste zu den nächsten Stadtverordnetenwahlen. — Antwort des Stadtrathes, die vom Stadtverordneten-Collegium beantragten Abänderungen des neuen Regulatives, betr. die Besteuerung der Schankwirtschaften zc. — Mittheilung des Stadtrathes, nöthige Reparaturbauten am Butterberggrundstück betr.

Emil Böhmert, Vorsteher.

Politische Weltschau.

Ein Kaiserwort soll man nicht dreh'n noch deuteln, trotzdem ist dies vielfach geschehen, bis die letzte kaiserliche Kundgebung im „Staatsanzeiger“ auch die letzten Zweifel daran beseitigte, dass das Oberhaupt des deutschen Reiches nicht nur ein unbedingtes, sondern auch mit der

einverstanden ist. Man sollte meinen, es hätte dieser ungewöhnlichen Kundgebung gar nicht bedürft, nachdem das, was Graf Douglas schon früher über die Denkwiese des Kaisers aussprach, bereits ungewandelt durch die Regierung des Kaisers **Wilhelm II.** bewahrt worden war. Die freigelegte Sprache, welche die „Neue Preuss. Ztg.“ gegen den Reichscanceller führte, klang aber so ungeschicklich, dass man annehmen musste, das

hochconservative Blatt habe mächtige Hintermänner und einen bestimmten Anhalt bei Hofe. Jetzt, wo die Furcht davor, dass der „kommende Mann“ über den mächtigen Einfluss des Fürsten **Wismarck** je siegen könnte, vollständig verschwunden ist, verdient es doch noch immer Berücksichtigung, was der „**Südb. Correspond.**“ in einem offener aus sicherer Quelle gelassenen Artikel über den Reichscanceller, von dem er